

TKG-Änderungsgesetz 2026

Stellungnahme des Bitkom zum Regierungsentwurf

Auf einen Blick

TKG-Änderungsgesetz 2026

Ausgangslage

Um den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze in Deutschland in der Fläche und im Gebäude weiter voranzutreiben und europarechtliche Vorgaben umzusetzen, hat die Bundesregierung einen Entwurf für das *TKG-Änderungsgesetz 2026* vorgelegt.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Der Regierungsentwurf enthält gute Ansätze, um den Netzausbau zu beschleunigen und zu vereinfachen. Darunter fallen grundsätzlich die Vereinfachungen bei Genehmigungsverfahren und die Einführung des Liegenschaftsatlasses. Dennoch besteht weiterhin Optimierungsbedarf und es sollten zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden.

Das Wichtigste

Damit das Gesetz alle Potenziale zur Beschleunigung des Netzausbaus ausschöpft, müssen folgende Punkte aus dem Regierungsentwurf angepasst und ergänzt werden:

- **Genehmigungsverfahren digitalisieren und wirksam beschleunigen:** Alle Genehmigungsprozesse müssen konsequent standardisiert und digitalisiert werden. Der im GIA vorgesehene One-Stop-Shop sowie die Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten sind zeitnah umzusetzen. Beim Anzeige- und Zustimmungsverfahren sowie bei der Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungsfrist gilt es, neue Bürokratie und Nullsummenspiele zu vermeiden.
- **Priorisierte Stromanbindung für Mobilfunkmasten:** Zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben bedarf es einer klaren Regelung im TKG, die den vorrangigen Anschluss von Mobilfunkstandorten an das Niederspannungsnetz, Auskunftsansprüche zu geeigneten Verknüpfungspunkten sowie straffe Fristen für die Angebotserstellung vorsieht.
- **NE4-Ausbau vereinfachen:** Zur schnellen Identifizierung von Gebäudeeigentümern sollte eine bundesweit einheitliche digitale Lösung über die Finanzbehörden eingeführt werden. Darüber hinaus sind die Brandschutzvorgaben an innovative Glasfaserverlegungsmethoden anzupassen.
- **Gigabit-Grundbuch mit ausgewogener Balance zwischen Sicherheit und Transparenz ausgestalten:** Bestehende und geplante Informationspflichten zu Infrastrukturen müssen im Sinne von Bürokratieabbau und zum Schutz kritischer TK-Infrastruktur kritisch geprüft und reduziert werden.
- **Überarbeitung des Zertifizierungsverfahrens für kritische Komponenten:** Es muss ein schlankes, transparentes und zügiges Zertifizierungsverfahren inkl. einer Anerkennung internationaler Standards eingeführt werden.

Inhalt

1	Allgemeine Einschätzung	6
2	Gigabit Infrastructure Act (GIA)	7
	Punkte im Entwurf	7
	Verwaltungstechnische Aspekte zu Mitnutzungsanträgen	7
	Einsichtnahmeberechtigungen	7
	Keine neuen Hemmnisse für den Ausbau von Homes-Connected einführen	8
	Anpassung beim 4-Faser-Ausbau	8
	Ausnahme von bestimmten Gebäuden von der Ausstattungsverpflichtung	8
	Fehlende Punkte zur GIA-Umsetzung im Entwurf	8
	Verankerung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im TKG	8
	Beibehaltung der Differenzierung zwischen TK-Netzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern	9
	One-Stop-Shop: Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren	9
	Sanktionen bei Fristverstößen seitens der Behörden	10
3	Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)	10
	Glasfaserbereitstellungsentgelt	10
	Verlängerung und Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts	10
	Einführung eines Zugangsentgeltes	11
	Erleichterungen beim Kostennachweis	11
	Weitere Maßnahmen	11
	Pauschalierte Stromabrechnung für Hauseigentümer	11
	Schnelle Identifikation des Hauseigentümers beim NE4-Ausbau	11
	Anpassung der Brandschutzvorgaben an Glasfaser	12
4	Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen	12
	Vereinfachung und Beschleunigung des wegrechtlichen Genehmigungsverfahrens	12
	Anzeigeverfahren des neuen § 127a TKG RegE als Alternative zum Zustimmungsverfahren nach § 127	12

Angaben für die Verlegung von TK-Linien gem. § 127 Abs. 3	14
Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG	14
Redaktionelle Anmerkung zu § 127 Abs. 3	14
Frist für die Versagung des Anzeigeverfahrens gem. § 127 Abs. 4 TKG	15
Keine »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht	15
Regelbeispiele im TKG zu geringfügigen Baumaßnahmen	15
Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG	15
Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen	16
Ergänzungen bei der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse	16
Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz	16
Mitwirkung der Bahn	17
Liegenschaftsatlas	17
5 Weitere Anpassungen innerhalb des TKG	18
Streichung des Jahresfinanzberichtes	18
Streichung der Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso	19
Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs & Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung	19
Frequenzbereitstellung und -entzug	20
Risikobasierte Regulierung anstatt pauschaler Einstufung nach Unternehmensgröße	21
Zertifizierung kritischer Komponenten – Umgestaltung in ein schlankes und sinnvolles Zertifizierungsverfahren	21
Erweiterungsbefugnis der BNetzA und des BSI per Allgemeinverfügung	22
Prepaid-Identifizierung unionsrechtskonform und technologieneutral ausgestalten	23
Neufassung des Überprüfungsregimes für die Sicherheit öffentlicher TK-Netze (§ 165 Abs. 9)	23
Ungleichgewicht zwischen staatlichen Veröffentlichungsbefugnissen und behördlicher Transparenz	24
Keine Ausweitung staatlicher Veröffentlichungsbefugnisse mit Reputationswirkung zulasten von Unternehmen	25
Keine Einschränkung der Informationsfreiheit und Transparenz behördlichen Handelns	25

	Anpassung an die Roaming-Verordnung	26
6	Anpassungsbedarf zur Beschleunigung des Netzausbaus abseits des TKG	26
	Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO)	27
	Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Pauschalierung der Ersatzgeldhöhe bei Eingriffen in Landschaft und Natur und weitere Erleichterungen i. R. d. BNatSchG ermöglichen	27
	Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	28
	Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen	28
	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs und Funkturmunternehmen	29
	Steuerliche Anreize für private Vermieter von Liegenschaften für den Mobilfunkausbau	29
	Nutzungskonflikte zwischen Mobilfunk und Solarpflicht verhindern	29
	Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus	30

1 Allgemeine Einschätzung

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist in den vergangenen Jahren sehr gut vorangeschritten: Die Telekommunikationsunternehmen haben in den letzten Jahren Milliarden Euro investiert, um Gigabitnetze flächendeckend auszubauen. Nahezu alle Haushalte in Deutschland sind bereits mit 5G abgedeckt (99,59 Prozent). Die Flächenversorgung mit 5G liegt bei fast 95 Prozent. Über 80 Prozent der Haushalte verfügen bereits über einen Gigabitanschluss mit min. 1.000 Mbit/s. Auch der Glasfaserausbau schreitet voran: Für fast die Hälfte der Haushalte (48,91 Prozent) in Deutschland ist ein Glasfaseranschluss verfügbar.

Dennoch müssen die Rahmenbedingungen für den Netzausbau weiter verbessert werden, um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen: Ziel der Bundesregierung ist, dass alle Haushalte, insb. auch Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit einem Glasfaseranschluss bis in jede Wohnung ausgestattet werden. Darüber hinaus müssen im Mobilfunk die neuen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur erfüllt werden. Bis 2030 soll jeder der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber 99,5 Prozent der gesamten Fläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s versorgen. Das im letzten Sommer eingeführte »überragende öffentliche Interesse« für den TK-Netzausbau war ein wichtiger Schritt. Dennoch müssen weitere Beschleunigungshebel für den Netzausbau umgelegt werden.

Wir begrüßen daher, dass die Bundesregierung mit dem TKG-Änderungsgesetz 2026 die Rahmenbedingungen für den Netzausbau weiter verbessern möchte. Der Regierungsentwurf enthält gute Ansätze, um den Netzausbau zu beschleunigen und zu vereinfachen. Positiv ist u. a., dass ein Anzeigeverfahren alternativ zum Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG eingeführt werden soll und Transparenz über öffentliche Liegenschaften auf Basis des Liegenschaftskatasters geschaffen werden soll. Dennoch besteht aus Sicht des Bitkom weiterhin Optimierungs- und Ergänzungsbedarf, damit die Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten können. Besonders bedauerlich ist, dass die Problematik der Stromanbindung im Gegensatz zum Referentenentwurf des BMDS nicht mehr aufgegriffen wird und die vorgesehene gesetzliche Priorisierung der Stromanbindung von Mobilfunkmasten gestrichen wurde. Zudem fehlt im Regierungsentwurf der wichtige Aspekt der umfassenden Digitalisierung aller Genehmigungsverfahren. Weiterhin halten wir die Anpassungen beim Gigabit-Grundbuch für kritisch, da diese zu einer teilweise massiven Ausweitung von Datenlieferungen und der Veröffentlichung sensibler Daten führen würden. Im weiteren Prozess des Gesetzentwurfs kommt es insbesondere darauf an, dass sich das TKG-Änderungsgesetz 2026 auf Maßnahmen beschränkt, die den Netzausbau tatsächlich weiter beschleunigen und mit Blick auf den Digital Networks Act (DNA) für stabile Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit sorgen.

2 Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Zur Erfüllung der Vorgaben des GIA ist eine zügige Anpassung des nationalen Rechtsrahmens erforderlich, um eine parallele Existenz nationaler und europäischer Vorschriften zu vermeiden. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Punkte im Entwurf

Verwaltungstechnische Aspekte zu Mitnutzungsanträgen

Wir begrüßen, dass das BMDS den Gestaltungsspielraum bei der Regelung der verwaltungstechnischen Aspekte zu Mitnutzungsanträgen nutzen möchte. Wichtig ist, dass Nachfrager auf digitale Antragstellung verwiesen werden können.

Einsichtnahmeberechtigungen

Das BMDS plant, den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten für das Gigabit-Grundbuch entsprechend der bestehenden Regelungen im TKG beizubehalten. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für eine Begrenzung der Lieferverpflichtung aus, damit Informationen, die nicht im Infrastrukturatlas (ISA) hinterlegt werden, auch keinem unberechtigten Zugriff ausgesetzt sind. Insbesondere war schon am TK-NABEG 1.0 zu kritisieren, dass für Zugriffsrechte auch unklare Gründe wie »allgemeine Planung« genutzt werden sollten. Solche unscharfen und der Planungshoheit der TK-Unternehmen zuwiderlaufenden Auskunftsrechte bringen keine Vorteile für den Netzausbau, bergen dafür aber zusätzliche Sicherheitsrisiken.

Beschränkung der Informationslieferung für ISA (insbes. Kritische Infrastruktur)

In dem Regierungsentwurf ist zwar eine Regelung zur Beschränkung der Darstellung bestimmter (auch kritischer) Infrastrukturen im ISA aufgenommen worden. Dies widerspricht der Ermächtigung im GIA, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, die in Art. 4 Absatz 6 genannten Verpflichtungen für kritische Infrastrukturen aufzuheben, was sowohl das Recht zur Einsichtnahme aber auch die Lieferpflicht umfasst. Der Referentenentwurf hatte diese Umsetzung noch richtig im TKG aufgenommen. Es bleibt auch weiterhin die Frage offen, welche konkreten Infrastrukturen von dieser Ausnahme erfasst sind. Im Entwurf ist die neue Wertungsentscheidung des § 1 KRITIS-Dachgesetz noch nicht berücksichtigt worden. Der Gesetzgeber sollte daher eindeutig festlegen, welche Infrastrukturen von der Datenlieferpflicht ausgenommen sind. Dazu zählen insbesondere zentrale Betriebsstellen von Telekommunikationsnetzen und Rechenzentren. Diese sensiblen

Einrichtungen sollten – sowohl zur Entlastung der Unternehmen als auch zum Schutz kritischer Infrastrukturen – grundsätzlich von der Lieferung ausgeschlossen werden.

Keine neuen Hemmnisse für den Ausbau von Homes-Connected einführen

Es ist zu begrüßen, dass der Streichungsvorschlag im Referentenentwurf in § 134 TKG rückgängig gemacht wurde. Die Klarstellung, dass Art. 11 Abs. 1 GIA nur dann abweichend von § 134 TKG gilt, wenn sich der Anspruch des Netzbetreibers auf Anschluss eines bereits vorhandenen Zugangspunktes richtet, ist eine notwendige Ergänzung. Der nun normierte Gleichlauf der eigentumsrechtlichen Wertungen des § 134 TKG und des GIA trägt dazu bei, dass Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden, was für die Planungssicherheit beim Netzausbau entscheidend ist.

Anpassung beim 4-Faser-Ausbau

In § 145 sollte geregelt werden, dass dem ausbauenden Unternehmen mindestens eine der vier zu verlegenden Glasfasern dauerhaft und exklusiv zur eigenen Leistungserbringung vorbehalten bleibt. Nutzungsanfragen von Wettbewerbern sollen sich auf die verbleibenden drei Fasern beschränken. Dies minimiert technische Eingriffe in bestehende Netze. Darüber hinaus soll die in der Begründung zu § 145 vorgesehene »messtechnische Abnahme« dahingehend konkretisiert werden, dass hiervon die drei bei Errichtung ungenutzten Fasern nicht erfasst sind. Eine Funktionsprüfung kann erst durchgeführt werden, wenn eine Glasfaseranschlussdose (Gf-TA) installiert ist. Andernfalls würden die Ausbaukosten unnötig erhöht werden.

Ausnahme von bestimmten Gebäuden von der Ausstattungsverpflichtung

Die vom BMDS vorgesehene Orientierung an den bestehenden Ausnahmeregelungen des § 145 Abs. 6 TKG wird grundsätzlich begrüßt.

Fehlende Punkte zur GIA-Umsetzung im Entwurf

Verankerung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im TKG

Die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 8 Abs. 1 GIA für Mobilfunkmasten wird in dem Regierungsentwurf bislang nicht aufgegriffen. Es wäre sinnvoll, diese – einschließlich einer Vollständigkeitsfiktion – in § 150 TKG zu verankern, um eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Dies würde auch zu einem Abbau erheblichen bürokratischen Mehraufwands für die TKUs führen, da die Fiktionsregelungen auf Landesebene aktuell unterschiedlich ausformuliert und lückenhaft sind und unterschiedliche Anknüpfungspunkte an den Fiktionsbeginn aufweisen. Eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht länderübergreifend einheitliche Prozesse und bessere Planbarkeit. So können Bund und Länder zügig und effizient ihrer diesbezüglichen

Ankündigung aus dem Bund-Länder-Pakt vom November 2023 nachkommen. Im Koalitionsvertrag von April 2025 hat die Bundesregierung zuletzt angekündigt, diesen Pakt vollständig umsetzen zu wollen.

Eine ausschließliche Fokussierung auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs. 1 GIA würde hingegen großes Beschleunigungspotenzial verpuffen lassen. Schließlich umfasst die GIA-Regelung keine Vollständigkeitsfiktion. Zudem sieht Art. 8 Abs. 2 GIA vor, dass die nationalen Regelungsgeber alternativ zur Fiktionswirkung eine Schadensersatzregelung oder einen Rechtsweg einführen können. Diese Alternativen sind für einen schnellen Netzausbau jedoch wertlos. Daher ist einzig die bundesweit einheitliche Regelung der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für sämtliche Baugenehmigungsverfahren in § 150 TKG sinnvoll.

Beibehaltung der Differenzierung zwischen TK-Netzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern

Die bisherige Differenzierung der Mitnutzungsentgelte in § 149 TKG zwischen Telekommunikationsnetzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern als Verpflichtete sollte beibehalten werden. Hintergrund: Ein Mitnutzungsanspruch gegenüber anderen Versorgungsnetzbetreibern ergibt sich für TK-Netzbetreiber bereits aus der EU-Kostensenkungsrichtlinie. Dabei wird unterschieden, ob sich der Anspruch gegen einen Wettbewerber (TKU) oder gegen einen anderen Versorgungsnetzbetreiber richtet. Bei Wettbewerbern gelten höhere Entgeltmaßstäbe, während bei sonstigen Versorgern die inkrementellen Kosten zuzüglich eines Anreizaufschlags als Grundlage dienen. Der GIA bleibt in diesem Punkt unspezifisch und trifft keine entsprechende Differenzierung. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die bestehende Regelung daher in das neue System überführt und beibehalten werden.

One-Stop-Shop: Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren

Der in Art. 7 Abs. 3 GIA vorgesehene One-Stop-Shop ist zeitnah umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu klären, über welche zentrale (digitale) Plattform Telekommunikationsunternehmen sämtliche Zustimmungs- und Genehmigungsanträge gebündelt einreichen können (gem. GIA eigentlich bereits seit November 2025). Darüber hinaus ist zügig der flächendeckende und verpflichtende Einsatz des OZG-Breitbandportals bei allen Wegebausträgern sicherzustellen, um eine zentrale und effiziente Abwicklung von Antragsverfahren zu ermöglichen. Wo das OZG-Breitbandportal (noch) nicht zum Einsatz kommt, ist mindestens aber die vom Bund geförderte X-Breitband-Schnittstelle zu implementieren. Gleiches gilt für die bundesweit einheitliche Einführung einer OZG-Lösung für die baurechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Efa-Prinzip.

Sanktionen bei Fristverstößen seitens der Behörden

Sanktionen sollten auch bei Fristverstößen seitens der Behörden vorgesehen werden – etwa bei der Einsichtnahme in den ISA oder bei der Bearbeitung von Verfahren vor Streitbeilegungsstellen. Hierfür ist mindestens ein behördeninterner Beschwerdemechanismus im TKG zu verankern; vorzugswürdig wäre jedoch die Möglichkeit einer alternativen Entscheidungsfindung durch eine höhere Instanz innerhalb der Bundesnetzagentur. Auch innerhalb des Genehmigungsverfahrens sollten Sanktionen oder Beschwerdemöglichkeiten bei Fristverstößen von zu beteiligenden Fachbehörden vorgesehen werden. Eine entsprechende Verankerung in § 150 TKG wäre naheliegend.

3 Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastuktur (Verkabelung)

Glasfaserbereitstellungsentgelt

Verlängerung und Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts

Die Verlängerung des Glasfaserbereitstellungsentgelts bis zum 31.12.2030 wird grundsätzlich begrüßt. Das gewählte Enddatum erscheint jedoch nicht auf einer nachvollziehbaren Grundlage zu beruhen. Eine unbefristete Regelung wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig. Zudem müsste § 72 Abs. 5 TKG gestrichen werden. Die dauerhafte Betriebsbereitschaft der Netzinfrastuktur sollte uneingeschränkt in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Erhöhung der umlagefähigen Kosten auf 720 Euro ist im Regierungsentwurf gestrichen worden. Der Bitkom hatte diese Erhöhung begrüßt, da die Ausbaukosten in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Daher sollte diese Erhöhung auch wieder aufgenommen werden. Es ist aber auch weiterhin darauf zu achten, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt nach der Erhöhung von den Mietern nicht als Zwangsumlage wahrgenommen wird.

Einführung eines Zugangsentgeltes

Bitkom begrüßt die Streichung der aufwändigen Maßnahme und die grundsätzliche Umlegbarkeit von 540 €.

Erleichterungen beim Kostennachweis

Bitkom begrüßt zwar die Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten, da der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht. Jedoch wäre eine Klarstellung hilfreich, dass die Nachweispflicht der »tatsächlichen Kosten« gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 TKG nicht in jedem Einzelfall erfolgen muss, da ein solcher Nachweis im Rahmen eines standardisierten Ausbaus in der Praxis nicht umsetzbar ist. Es muss genügen, dass die tatsächlichen Kosten bilanziell belegbar sind.

Weitere Maßnahmen

Pauschalierte Stromabrechnung für Hauseigentümer

Bitkom begrüßt, dass der Gesetzgeber den Hauseigentümern eine pauschalierte Stromabrechnung ermöglichen möchte.

Schnelle Identifikation des Hauseigentümers beim NE4-Ausbau

Für Telekommunikationsunternehmen ist die zügige Identifikation der Hauseigentümer essenziell (dies gilt auch für die Suche nach Mobilfunkstandorten). In der Praxis gestaltet sich dies oft als zeitaufwändig und kompliziert. Während in einigen Bundesländern eine Einsicht über das Grundbuchamt möglich ist, ist dies in anderen nicht der Fall. Ein besonderes Problem besteht darin, dass die Grundbuchämter zum Teil veraltete Daten (insbes. Eigentümeranschriften) enthalten und der Abfrageprozess manuell erfolgt. Die Eigentümerdaten der Finanzbehörden sind hingegen in der Regel aktuell. Wir sprechen uns daher für eine bundeseinheitliche, digitale Lösung zur Eigentümeridentifikation über die Finanzbehörden aus, die es den TK-Unternehmen ermöglicht, Zugang zu den Eigentümerdaten konkreter Grundstücke über eine gemeinsame digitale Schnittstelle zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde auch im Gigabitforum bei der Bundesnetzagentur für sinnvoll erachtet.

Bislang müssen personenbezogene Daten zu Hauseigentümern, die im Erstausbau eines Gebietes mit FTTH keinen Anschluss beauftragt bzw. erhalten haben, aufgrund gesetzlicher Pflichten nach gewisser Zeit wieder gelöscht werden. Für die Phase einer Nachverdichtung zur Vorbereitung einer Kupfer-Glas-Migration stehen sie damit nicht mehr zur Verfügung und müssen neu erhoben werden. Im TKG sollte daher (z. B. in § 145) eine Rechtsgrundlage zur Speicherung erhobener Eigentümerdaten bis zur Errichtung eines FTTH-Anschlusses geschaffen werden.

Anpassung der Brandschutzvorgaben an Glasfaser

Schließlich muss der Ausbau von Glasfaserleitungen in Gebäuden durch eine Anpassung der Brandschutzvorgaben in der MLAR im Hinblick auf innovative, minimalinvasive Glasfaserverlegungsmethoden beschleunigt werden: Bitkom schlägt eine Anpassung der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) vor. Es sollte künftig zwischen Lichtwellenleitern (Glasfaserkabeln) und normalen Elektroinstallationen unterschieden werden, da Glasfaserkabel aufgrund der rein optischen Signalübertragung kein Risiko zur Selbstentzündung bergen. Diese Änderung kann daher den Glasfaserausbau in Gebäuden erheblich beschleunigen, ohne dass das hohe Brandschutzniveau dadurch gefährdet wird. Die minimalinvasiven Verlegungsmethoden (Microröhrchen und selbstklebende Leitungen) dürften jedoch auf deutlich größere Akzeptanz bei den Gebäudeeigentümern stoßen und erheblich die Ausbaurkosten bei gleichzeitiger Steigerung der Ausbaugeschwindigkeit senken. Das BMDS sollte sich i. S. d. Ziels aus dem Koalitionsvertrag (FTTH bis in jede (Miet-)Wohnung) zusammen mit dem BMWBS gegenüber den Ländern für entsprechende Anpassungen der Vorgaben einsetzen.

4 Genehmigungungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens

Anzeigeverfahren des neuen § 127a TKG RegE als Alternative zum Zustimmungungsverfahren nach § 127

Die Einführung des Anzeigeverfahrens begrüßen wir grundsätzlich, da dadurch Bürokratie abgebaut wird und Zustimmungungsverfahren unnötig werden.

Die in § 127a Abs. 3 geregelten Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit des bauausführenden Unternehmens durch Eintragung in ein Verzeichnis als eine Art Präqualifizierungsliste sehen wir kritisch. Sie sollten gestrichen werden: Eine solche Beschränkung ist rechtlich nicht nachvollziehbar, wettbewerbsrechtlich angreifbar und muss unbedingt vermieden werden. Das Interesse des Wegebausträgers an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bereits umfassend gesichert: Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach

§ 125 werden Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden TKU geprüft. Das TKU muss in diesem Kontext auch erklären, dass es nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten. TKUs stehen insoweit heute bereits umfassend im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses zum jeweiligen Wegebauastträger in der Pflicht, sollten die von ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen nicht ordnungsgemäß arbeiten. Die fachgerechte Ausführung der Tiefbauarbeiten wird durch die Geltung der technischen Regelwerke gem. § 126 TKG sichergestellt. Zudem besteht gem. § 129 Abs. 3 TKG die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandsetzung des Verkehrswegs nach Beendigung der Arbeiten. Hinzu kommen umfangreiche nachgelagerte Folgepflichten. Letztendlich ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen bezüglich der Fachkunde im Anzeigeverfahren höher sein sollten als im tradierten Zustimmungungsverfahren. Typischerweise wird der Auftragnehmer, der die Arbeiten im Verkehrsweg durchführt, im Zustimmungsantrag gar nicht benannt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Bescheidung der Zustimmung. Auch würde die Einführung einer solchen Beschränkung neue Fragen aufwerfen und neue Bürokratie schaffen. Es steht zu befürchten, dass Wegebauastträger, selbst bei unwesentlichen Mängeln, eine Bescheinigung der Fachkunde und Zuverlässigkeit ablehnen werden, schon allein, um sich nicht der Kritik anderer Wegebauastträger auszusetzen. Bescheinigungen sind aber lt. den Informationen auf der Website des in der Gesetzesbegründung genannten Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen e. V. gerade eine Voraussetzung für die Aufnahme in das dort »insbesondere« genannte Verzeichnis.

Unklarheiten oder sogar eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs könnte die Regelung in § 127a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TKG Kabinettsbeschluss hervorrufen. So nachvollziehbar Ingenieurbauwerke (z. B. Brücken) vom Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens ausgeschlossen werden, so wenig klar ist der Ausschluss der »Straßenausstattung oder ähnliche Objekte«. Straßenausstattungs-elemente umfassen nach einer Information des BMV »Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Wegweisung, Fahrbahnmarkierung, Leitpfosten, Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung.« Sollte durch die Regelung in Nr. 4 gemeint sein, dass jeder Verkehrsweg mit solchen Elementen vom Anzeigeverfahren ausgeschlossen ist, so bliebe nur noch ein sehr kleiner Anwendungsbereich der Neuregelung des § 127a TKG RegE übrig. Gleiches gilt für die vergleichbare Regelung in § 127 Abs. 4 Satz 6 TKG RegE. Zudem sollte auch die oberirdische Verlegung – gerade mit Blick auf die große Beschleunigungswirkung für den Ausbau – i. R. d. Anzeigeverfahrens zulässig sein. Ausnahmen vom Anzeigeverfahren sollten daher auf Ingenieurbauwerke beschränkt werden.

Des Weiteren bestehen gegen die lange Frist des Satzes 2 des § 127a Abs. 1 TKG Bedenken. Wenn der Wegebauastträger einen Monat für eine mögliche Ablehnung des Anzeigeverfahrens Zeit hat, dann würde diese Ablehnung mit der Folge des Verweises auf das Zustimmungungsverfahren zu einer deutlichen Verzögerung des Ausbaus führen. Wir schlagen daher eine Verkürzung auf 2 Wochen vor.

Angaben für die Verlegung von TK-Linien gem.

§ 127 Abs. 3

Bitkom begrüßt, dass die Angaben für einen vollständigen Antrag zur Verlegung oder Änderungen von TK-Linien im Gesetz aufgelistet sind. Allerdings muss der Zusatz gestrichen werden, dass Wegebausträger hierzu nähere Maßgaben machen müssen. Solche Maßgaben würden den Ausbau nur weiter verteuern und verlangsamen und damit nur neue Bürokratie schaffen. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum die Vorgaben von Kommune zu Kommune variieren sollten. Nur mit einer abschließenden Vorgabe für einen vollständigen Antrag im TKG kann eine bürokratiearme, digitale EfA-Lösung bundesweit ausgerollt und eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Mit demselben Ziel sollte die Nutzung des OZG-Breitbandportals bzw. anderer, mit dem X-Breitband-Standard kompatibler IT-Systeme durch alle Wegebausträger verpflichtend werden. Zur vollen Hebung des Kostensenkungspotenzials muss die oberirdische Verlegung ohne Einschränkung möglich sein. § 127 Abs. 6 sollte daher gestrichen werden und die oberirdische Verlegung ebenfalls als gebundener Verwaltungsakt ausgestaltet wird.

Begrüßt wird die Klarstellung in § 127 Abs. 7 bzgl. der Zulässigkeit von Abweichungen bzgl. der Mindestüberdeckung von den anerkannten Regeln der Technik. Wichtig wäre hier die Ergänzung dahingehend, dass auch von der Mindestgrabenbreite abgewichen werden kann.

Da nicht selten Vorgaben bzgl. der maximal zustimmungsfähigen Trassenlänge gemacht werden, sollte klargestellt werden, dass solche Beschränkungen nicht zulässig sind. Zur Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs dient schließlich die separat einzuholende verkehrsrechtliche Anordnung (VAO).

Schließlich ist der One-Stop-Shop gem. Art. 7 (3) GIA für die gebündelte Einreichung sämtlicher Zustimmungs- und Genehmigungsanträge im TKG zu verankern.

Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem.

§ 127 Abs. 3 TKG

Die Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungsfrist halten wir grundsätzlich für gut. Dies darf aber kein Nullsummenspiel werden durch die vorgeschlagene Änderung bei der Option der »begründungsbedürftigen« Verlängerung auf 2 statt bisher 1 Monat bei komplexen Fällen. Daher sollte die Verlängerungsoption bei 1 Monat belassen werden.

Redaktionelle Anmerkung zu § 127 Abs. 3

Der Verweis in § 127 Abs. 3 Satz 5 auf § 127 Abs. 3 Satz 1 muss korrigiert werden, da durch die Einfügung eines neuen Satzes in § 127 Abs. 3 der vormalige Absatz 3 Satz 1 nun Satz 2 ist. Die in Absatz 3 Satz 5 genannte Frist findet sich nun in Abs. 3 Satz 2.

Frist für die Versagung des Anzeigeverfahrens gem. § 127 Abs. 4 TKG

Die lange Frist von einem Monat zur Versagung des Anzeigeverfahrens für eine genehmigungsfreie bauliche Maßnahme würde zu einer Verzögerung des Ausbaus führen, da der Nutzungsberechtigte bis zu einem Monat Zeit verlieren würde, bevor er für die Baumaßnahme einen dann notwendigen Zustimmungsantrag stellen kann. Wir schlagen eine Verkürzung auf 2 Wochen vor. Eine solche 2-Wochenfrist findet sich auch in Abs. 3 Satz 3 des § 127 wieder.

Keine »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht

Bitkom regt an, dass das BMDS eine gesetzliche Klarstellung vornimmt, wonach im Rahmen des Zustimmungs- bzw. Anzeigeverfahrens keine gesonderte »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht erforderlich ist – wie dies in den Eckpunkten für das TKG-ÄnderungsG erwogen wurde.

Regelbeispiele im TKG zu geringfügigen Baumaßnahmen

Bitkom begrüßt die Einführung einer nicht abschließenden Liste von Regelbeispielen für genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen in § 127 Abs. 4. Beim Regelbeispiel § 127 Abs. 4 Ziffer 2 sollte jedoch die Einengung auf bauliche Maßnahmen, die auf Gehwegen, Trenn-, Seiten, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgen, gestrichen werden, so dass Regelbeispiel 2 lediglich eine maximale Längen- und Flächenvorgabe enthält. In der vorliegenden Form erscheint die Regelung so, als dass sachfremde Erwägungen der StVO hier Einzug gefunden hätten.

Koordinierende Stellen verpflichtend machen

Zur Gewährleistung von zeitgleichen »Genehmigungen aus einem Guss« sollte die in § 127 Abs. 5 angelegte Soll-Bestimmung zur Einrichtung koordinierender Stellen in eine Muss-Bestimmung umgewandelt werden. Die Praxis zeigt, dass die sinnvolle Regelung anderenfalls weitestgehend verpufft.

Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG

Ein gemeinsamer Übergabetermin wird als grundsätzlich unproblematisch eingeschätzt. Sollte der Wegebaulastträger zur Anordnung eines solchen Termins berechtigt sein, muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu Verzögerungen – etwa infolge von Personalengpässen beim Wegebaulastträger – kommt. In diesem Fall ist eine feste Frist erforderlich, z. B. analog zur Übernahmefiktion nach 12 Werktagen gemäß ZTV A-StB 12.

Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

Ergänzungen bei der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse

Damit das mit dem TKG-Änderungsgesetz 2025 eingeführte überragende öffentliche Interesse am Telekommunikationsnetzausbau seine volle Wirkung entfalten kann, plädieren wir nachdrücklich für dessen Entfristung. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien ab dem Jahreswechsel 2030/2031 nicht mehr im überragenden öffentlichen Interesse liegen soll. Auch über das Jahr 2030 hinaus werden erhebliche Ausbauanstrengen sowohl im Festnetz- als auch Mobilfunkausbau unternommen werden müssen, um der weiterhin rasant steigenden Datennutzung der Endnutzer gerecht zu werden.

Bitkom hatte die im Referentenentwurf vorgesehene, im Kabinettsbeschluss jedoch nicht mehr enthaltene Ergänzung des Satzes 3 in § 1 TKG ausdrücklich begrüßt. Die Ergänzung würde Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung des überragenden öffentlichen Interesses dadurch reduzieren, dass der Schutzgütervorrang unmittelbar in der Norm beschrieben wird. Sie sollte daher eingefügt werden. Es ist jedoch offenkundig, dass dieser Vorrang bei Belangen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse sind, wie beispielsweise Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, nicht gilt. Die Ergänzung des neuen Satzes 3 im § 1 TKG Kabinettsbeschluss ist daher obsolet und dieser Satz sollte im Sinne der Regelungsklarheit und -einfachheit gestrichen werden, auch um zu vermeiden, dass zukünftig an dieser Stelle weitere Belange (z. B. Naturschutz) explizit genannt werden könnten, die den Paragraphen weiter unnötig verkomplizieren würden.

Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz

Bitkom bedauert, dass der noch im Referentenentwurf vorgesehene § 134a, mit dem die großen Herausforderungen bei der Stromversorgung von Mobilfunkstandorten adressiert wurden, keinen Eingang in den Regierungsentwurf gefunden hat. Eine verlässliche, kosteneffiziente und zügige Herstellung von Stromanschlüssen ist entscheidend, um den flächendeckenden und schnellen Ausbau moderner Gigabitnetze nicht auszubremsen – sowie konkret auch für die Umsetzung der bußgeldbewehrten Versorgungsaufgaben der BNetzA. Diese sehen u. a. vor, dass die 3 etablierten Mobilfunknetzbetreiber bis Ende 2029 jeweils eine 5G-Flächenversorgung erreichen müssen. Denn in der Praxis kommt es häufig zu Verzögerungen beim Stromanschluss neuer Mobilfunkstandorte, wodurch eine schnelle und flächendeckende Gigabitversorgung behindert und damit die Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch die Bundesnetzagentur erschwert wird. Die Erfüllung der ambitionierten Versorgungsaufgaben für die Mobilfunknetzbetreiber bis Ende 2029 erfordert eine priorisierte Stromanbindung von Mobilfunkmasten. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene vorrangige Anbindung an das nächstgelegene Stromnetz wäre ein wichtiger und richtiger Schritt gewesen. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder aufgenommen wird.

Um die praktische Umsetzbarkeit zu garantieren, bedarf es zudem effektiver Sanktionsmechanismen. Zur Beschleunigung und Realisierung der Ziele der Gigabitstrategie des Bundes bedarf es zusätzlich klarer und straffer Fristen für die Angebotserstellung und -aktualisierung, idealerweise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen.

Mitwirkung der Bahn

Bitkom begrüßt grundsätzlich eine Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (EIB) beim Mobilfunkausbau entlang von Schienenwegen. Die Mitwirkung der Bahn ist essenziell, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur im Verkehrssektor zu beschleunigen und Versorgungslücken entlang der Schiene zu schließen. Nicht zuletzt liegt der Hauptnutzen bei der Bahn im Interesse eines besseren Mobilfunkempfangs ihrer Kunden. Allerdings erscheint die vorgeschlagene Regelung ungeeignet, um Wirkung zu entfalten, und sie muss daher nachgebessert werden. Sie erscheint organisatorisch zu komplex und es muss sichergestellt sein, dass die resultierenden Konditionen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht so gestaltet werden, dass sie dem Mobilfunkausbau entlang der Schiene effektiv zuträglich sind. Die Mitwirkungspflichten dürfen aber nicht das zulässige Maß übersteigen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Verpflichtung zur Errichtung eigener Masten durch die Bahn nur für öffentliche Mobilfunknetze wäre abzulehnen.

Liegenschaftsatlas

Bitkom weist seit Jahren darauf hin, dass ein zentraler Atlas für öffentliche Liegenschaften ein ganz wesentlicher Beschleuniger für die Akquise von Mobilfunkstandorten ist. Daher begrüßen wir, dass die schon seit langem bestehende gesetzliche Verankerung der Idee in § 83, die jedoch bislang noch nicht zu einem echten Liegenschaftsatlas geführt hat, jetzt weiter gesetzlich konkretisiert wird, mit dem Ziel der beschleunigten Umsetzung dieser wichtigen Maßnahme. Die Idee, für den Aufbau des Atlas die (ALKIS-)Daten der Liegenschaftskataster der Länder zu nutzen, begrüßen wir, da es den Aufbauprozess beschleunigen sollte. Allerdings ist es essenziell, dass auch Liegenschaften und physische Infrastrukturen erfasst werden, die nicht im ALKIS-System enthalten sind.

Zu begrüßen ist, dass der Liegenschaftsatlas künftig sämtliche Liegenschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften umfassen soll – unabhängig von ihrer Eignung für den Mobilfunknetzausbau. Schließlich können die TK-Unternehmen die Geeignetheit am besten bewerten. Allerdings sollte die Transparenz noch erweitert werden dadurch, dass qua TKG auch Liegenschaften im Eigentum von sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts und sonstiger öffentlicher Stellen zwingend systematisch erfasst werden – was im Entwurf nur als Kann-Bestimmung angelegt ist. Schließlich sollten die Angaben zu den einzelnen Liegenschaften auch Angaben zum Vorhandensein von Stromanschlüssen umfassen, da dies eine wertvolle Information für die Standortplanung der Mobilfunknetzbetreiber und TowerCos ist. Auch sollten im Liegenschaftsatlas geeignete Grundstücke der Eisenbahnunternehmen aufgenommen werden.

Zudem fehlt im Kabinettsbeschluss ein klarer Hinweis auf die unmittelbar anwendbare GIA-Regelung zur Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und physischer Infrastrukturen. Hier sollte die bereits im TK-NABEG 1.0 vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Mitnutzungsgewährung (durch Anpassung von § 153, 154 TKG) konsequent aufgenommen und konkretisiert werden. Ziel sollte es sein, in einem § 138a neu die Inanspruchnahme öffentlicher Liegenschaften (Dächer und Freiflächen) für den Mobilfunkausbau umfassend zu regeln. Hierbei sollten die optionalen Ablehnungsgründe aus dem Art. 3 Abs. 10 GIA möglichst restriktiv umgesetzt werden, sodass der Mobilfunkausbau weitestgehend beschleunigt wird.

Zwar gilt der GIA seit dem 12. November 2025 auch in Deutschland unmittelbar. Dennoch ist zu befürchten, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den verpflichteten Eigentümern kein »Selbstläufer« wird – nicht zuletzt mangels Kenntnis der Rechtslage. Daher sollte die Bundesregierung auf jeden Fall auch von der Option gem. Art. 3 Absatz 8 GIA Gebrauch machen und eine für ganz Deutschland zuständige zentrale Stelle (One-Stop-Shop) benennen, über die die TK-Unternehmen sämtliche Mitnutzungsanfragen betreffend Liegenschaften und physische Infrastrukturen der öffentlichen Hand platzieren können. Dies würde eine effiziente und zügige Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und Infrastrukturen erheblich erleichtern und somit den Mobilfunknetzausbau beschleunigen. Die Bundesregierung sollte zudem die im GIA Art. 3 Absatz 2 eingeräumte Option nutzen, Orientierungshilfen zur Nutzung öffentlicher Liegenschaften zu veröffentlichen. Hierfür wären ein Mustervertrag und eine zugehörige Handreichung denkbar, die im Vorfeld mit der Branche konsultiert werden sollten.

5 Weitere Anpassungen innerhalb des TKG

Streichung des Jahresfinanzberichtes

Das Bundesamt für Justiz fordert auf Basis des § 6 TKG Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften zur Offenlegung eigener Jahresabschlüsse auf, obgleich die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB vorliegen. Durch die Einbeziehung in die jeweiligen Konzernabschlüsse sind alle für den Telekommunikationssektor erforderlichen Informationen verfügbar. Die vom Bundesamt der Justiz angenommene Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen erhebliche Kosten, denen kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht.

Wir begrüßen daher, dass der Anwendungsbereich der Pflicht zur Vorlage von Jahresfinanzberichten bei Konzerntöchtern klargestellt wird. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass die Streichung auch im Absatz 3 des § 6 TKG vorzunehmen ist, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen (fehlte in TK-NABEG 1.0). Darüber hinaus sollte eine klarstellende Regelung zur zeitlichen Geltung in § 230 Absatz 25 eingefügt werden: »Soweit nach der Fassung des Gesetzes ab dem 1. Dezember 2021 nach § 6 eine Offenlegungspflicht bestand, entfällt diese Offenlegungspflicht in der ab XXXXX geltenden Fassung für Jahresfinanzberichte sowie Tätigkeitsabschlüsse für das nach dem 31. Dezember **2020** beginnende Geschäftsjahr.«

Streichung der Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso

Wir begrüßen, dass die Ermächtigung von Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso gem. § 27 gestrichen wird.

Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs & Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung

Der Regierungsentwurf enthält teils weitreichende Anforderungen zur Datenlieferung und Veröffentlichung sensibler Informationen. Diese Maßnahmen würden zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen führen, ohne einen Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus zu leisten. Die entsprechenden Vorschläge sollten daher nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen sollten die bestehenden Regelungen zu Informationspflichten über Infrastrukturen und Netzausbau im Teil 5 des TKG mit Blick auf Bürokratieabbau und den Schutz kritischer Telekommunikationsinfrastruktur einer kritischen Überprüfung unterzogen und reduziert werden. Denn auch die EU-Kommission verfolgt aktuell das Ziel, bestehende Reportingpflichten im Rahmen des geplanten DNA deutlich zu verringern – an diesen Bestrebungen sollte sich der nationale Gesetzgeber orientieren. Auch das aktuell verabschiedete Reformpaket des Koalitionsausschusses enthält das Ziel eines Abbaus von Berichtspflichten und sieht ein Berichtsentlastungsgesetz sowie einen grundsätzlichen Verzicht auf neue Berichtspflichten in künftiger Gesetzgebung vor (»Berichtspflichten-Bremse«). Dies muss auch für das TKG-Änderungsgesetz und insbesondere das Gigabit-Grundbuch gelten. Hinzu kommt, dass Aspekte des Schutzes sensibler Infrastrukturdaten nach wie vor nicht die gebotene Priorität erhalten: Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28.01.2026 zum Schutz kritischer Infrastrukturen und § 1 KRITIS-Dachgesetz stellen Sicherheitsbelange ausdrücklich über andere Informationsinteressen und kündigen einen Paradigmenwechsel an. Bestehende Regelungen müssen daher überprüft und angepasst werden – dieser politische Auftrag ist im Rahmen der TKG-Änderungen zwingend umzusetzen. Stattdessen bewirken die geplanten Ausweitungen bei Detailtiefe, Umfang und Transparenz der Datenlieferungen eher das Gegenteil: Sie erhöhen die Sicherheitsrisiken, statt sie zu verringern.

Unverständlich ist jedoch, dass gleichzeitig die bisherige, auf EU-Recht basierende Regelung entfallen soll, wonach die ZIS Verfügbarkeitsinformationen und entsprechende Tools nicht bereitstellen muss, wenn diese bereits durch den Markt angeboten werden. Dadurch würde die Bedeutung des Breitbandatlas künstlich überhöht und ihm faktisch eine monopolartige Stellung für Verfügbarkeitsinformationen eingeräumt. Zugleich bleibt völlig unklar und intransparent, wie hoch Bekanntheit, Akzeptanz, tatsächliche Nutzung und praktischer Nutzen dieses Instruments überhaupt sind. Nicht nur beim Netzausbau, sondern auch bei Informationsangeboten sollte daher weiterhin der Grundsatz gelten: Markt vor Staat.

Folgende TKG-Anpassungen sind notwendig:

- Grundsätzlich: Belastende Berichts- und Dokumentationspflichten im TKG abschaffen (s. Beschluss Koalitionsausschuss).
- Grundsatz »Sicherheit vor Transparenz« in den Vorgaben für die Rechtsverordnung verankern; Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren herstellen.
- Verankerung des Grundsatzes der Datensparsamkeit bei Erhebung (Ausnahme: Liegenschaftsatlas).
- Verwendungszwecke klar und eng definieren – Streichung der Generalklausel.
- Keine Delegation von Aufgaben der ZIS an Dritte – Sicherheitsrisiko.
- Breitbandatlas: Abfrage von Informationen nur, soweit für Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz erforderlich.
- Keine Streichung des Vorrangs für vom Markt bereitgestellte Informationen und Tools zur Breitbandverfügbarkeit.
- Beschränkung der Erhebung von Informationen über künftigen Netzausbau auf europarechtlich vorgesehene Mindestmaß.
- Ermächtigung der ZIS statt pauschaler gesetzlicher Lieferpflicht für Unternehmen.
- Monitoring für die Fälle einer Weitergabe von Daten etablieren.

Frequenzbereitstellung und -entzug

Um die Mobilfunkversorgung in Deutschland zukunftssicher fortentwickeln zu können, sollte die Bundesregierung eine investitionsfreundliche und technologieoffene Frequenzpolitik verfolgen, welche die Belange aller berechtigten Bedarfsträger berücksichtigt. Die Nachfrage nach mobilen Datendiensten wächst weiterhin rasant und erfordert in naher Zukunft zusätzliche Funkfrequenzen für den Mobilfunk, um die steigenden Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft an hohe Bandbreiten und große Datenvolumen zu erfüllen. Dabei sind derzeit insbesondere drei Frequenzbereiche relevant: das UHF-Spektrum (470 – 694 MHz), die bislang wenig genutzten Campus-Frequenzen bei 3,7 – 3,8 GHz sowie das obere 6 GHz-Band. Alle diese Bereiche sind entscheidend für die zukünftige Versorgungssicherheit. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung von Mobilfunkanwendungen als kritische Infrastruktur ist möglichst ein breiter Stakeholderdialog notwendig.

In § 104 soll eine Einschränkung der zugeteilten Frequenzrechte fortgeführt werden, wenn diese z. B. von der Bundeswehr in Krisenfällen benötigt werden. Wir begrüßen, dass das BMDS zusammen mit BNetzA und anderen Ministerien eine Liste von Frequenznutzungen, deren Aufrechterhaltung im Falle einer vorübergehenden Einschränkung schützenswert ist, erstellen soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Frequenznutzung durch den öffentlichen Mobilfunk nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Risikobasierte Regulierung anstatt pauschaler Einstufung nach Unternehmensgröße

Auch in Zukunft sollten Sicherheitsanforderungen risikobasiert und differenziert gestaltet werden. Leider müssen wir in dem Regierungsentwurf jedoch feststellen, dass, mit Verweis auf § 28 Abs.1 S.1 Nr.3 des BSI-Gesetzes, Sicherheitsanforderungen vermehrt von der Unternehmensgröße des Anbieters abhängig gemacht werden. So sollen die in § 165 Abs. 3 und 4 genannten Sicherheitsforderungen künftig nicht mehr vom spezifischen Gefährdungspotenzial der angebotenen Telekommunikationsdienste und Netze abhängen, sondern ausschließlich von Umsatz und Mitarbeiterzahl des anbietenden Unternehmens. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die bloße Größe eines Unternehmens nichts über die Kritikalität oder das Sicherheitsrisiko der konkret erbrachten Telekommunikationsdienste oder Netze aussagt und zu einer Überregulierung von Anbietern führt, deren Telekommunikationsdienste nur einen unterstützenden Bestandteil eines umfassenden digitalen Angebots darstellen.

Bitkom regt daher an, dass Sicherheitsanforderungen weiterhin von einem auf klaren technischen Kriterien basierenden Gefährdungspotenzial der angebotenen Telekommunikationsdienste und Netze abhängig bleiben bzw. gemacht werden und dass die Unternehmensgröße allenfalls ergänzend, nicht aber als primäres Kriterium herangezogen wird. Maßgeblich sollen dabei die Kritikalität der jeweiligen Leistungen und Dienste sowie deren Bedeutung für die Nutzer sein. § 165 Abs. 3 und 4 TKG sollte daher nicht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BSI-G referenzieren.

Zertifizierung kritischer Komponenten – Umgestaltung in ein schlankes und sinnvolles Zertifizierungsverfahren

Wir begrüßen die Beschränkung der Zertifizierungspflicht in § 165 Abs. 4 S. 1 auf den Einsatz kritischer Komponenten im Kernnetz nachdrücklich. Diese Regelung stellt eine erhebliche und sachgerechte Entlastung dar, da das Sicherheitsrisiko außerhalb des Kernnetzes typischerweise deutlich geringer ist.

Die doppelte Einschränkung – NIS2-Adressatenkreis und Beschränkung auf das Kernnetz – reduziert den Zertifizierungsaufwand erheblich, was aufgrund der auf weltweiten Standards beruhenden Entwicklung und Produktion solcher Komponenten sachgerecht ist. Außerhalb des Kernnetzes entfällt die Zertifizierungspflicht künftig.

Wir regen an, den Begriff »Kernnetz« in der Gesetzesbegründung hinreichend bestimmt zu definieren, um Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden.

Darüber hinaus sollten zur Vermeidung von Doppelüberprüfungen international etablierte Sicherheitsstandards und Zertifizierungsschemata anerkannt und berücksichtigt sowie Zertifizierungen durch unabhängige akkreditierte Drittzertifizierungsstellen ermöglicht werden.

Zudem regen wir an, das Zertifizierungsverfahren deutlich zu überarbeiten und entsprechende Rahmenpunkte in das Gesetz aufzunehmen. Aufgrund der Dauer des Verfahrens, der hieraus resultierenden Verzögerungen beim Ausbau der deutschen Netze, der enormen Kosten und der bislang stark infrage stehenden Wirksamkeit einer Zertifizierung von nach weltweiten Standards entwickelten und produzierten Komponenten sollten die dringend benötigten Änderungen folgende Mindestanforderungen umfassen:

- Verkürzung der Dauer einer Erstzertifizierung auf maximal einen Monat
- Sofern die Behörde innerhalb eines Monats keine Entscheidung über die Zertifizierung trifft, gilt die Zertifizierung als erteilt
- Schaffung von Transparenz zum Stand des Zertifizierungsverfahrens durch Informationsrechte der Hersteller und Netzbetreiber. Heute werden keinerlei Auskünfte erteilt. Herstellern und Netzbetreibern ist der Stand des Zertifizierungsverfahrens trotz Nachfrage beim BSI zum Teil über 12 Monate unbekannt. Planung und Ausbau der Netze sind so nicht möglich
- Einrichtung weiterer Zertifizierungsstellen zur Verkürzung der Zertifizierungsdauer und zur Schaffung von Wettbewerb

Erweiterungsbefugnis der BNetzA und des BSI per Allgemeinverfügung

In Bezug auf die Erweiterungsbefugnis von BNetzA und BSI nach § 165 Abs. 4 S. 3 – 4 TKG-E weitere Komponenten der Zertifizierungspflicht zu unterwerfen, erkennen wir das berechtigte Anliegen des Gesetzgebers an, auf neue Bedrohungslagen flexibel reagieren zu können. Gleichwohl regen wir an, diese Ermächtigung durch verfahrensrechtliche Sicherungen einzugrenzen, um die für Investitionsentscheidungen erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Entwurf schafft nämlich eine dynamische Erweiterungsmöglichkeit, die für die betroffenen Unternehmen mit erheblicher Unsicherheit verbunden ist. Investitionsentscheidungen im Netzbereich erfordern einen verlässlichen Rechtsrahmen. Wir schlagen daher vor:

- Einen Katalog sachlicher Voraussetzungen für die Erweiterung aufzunehmen,
- Beteiligungsrechte der betroffenen Unternehmen vor Erlass vorzusehen,
- Die Allgemeinverfügung zu befristen, um eine regelmäßige Überprüfung sicherzustellen.

Prepaid-Identifizierung unionsrechtskonform und technologieneutral ausgestalten

Der Regierungsentwurf fasst § 172 Abs. 2 TKG neu und regelt die zulässigen Überprüfungswege vor Freischaltung abschließend (Nr. 1 – 10). Zur Erhöhung der Rechtsklarheit und zur technologieneutralen Anbindung an europäische Vorgaben regen wir zwei punktuelle Präzisierungen an: Erstens sollte im letzten Absatz (erster Satz) ausdrücklich klargestellt werden, dass die »Einsichtnahme« persönlich oder nicht persönlich erfolgen kann, sofern sie in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren zur Überprüfung der Identität und der Merkmale nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c eIDAS (VO (EU) Nr. 910/2014) erfolgt. Zweitens sollte Nr. 10 nicht ausschließlich auf die EUDI-Wallet verengen, sondern eIDAS-kohärent auch das Auslesen bzw. den Abgleich aus qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen (Art. 3 Nr. 45 eIDAS) zulassen, damit die Regelung bereits ab Inkrafttreten praktisch vollzugsfähig ist und nicht von der (späteren) Wallet-Verfügbarkeit abhängt. Ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung ist deshalb sachgerecht, weil die Öffnung auf qualifizierte Vertrauensdienste sofort Wirkung entfaltet und die Wallet zugleich als zusätzlicher Weg mitgedacht wird.

Im Übrigen erscheint es notwendig und sinnvoll, die Identifizierung nicht allein für Prepaid-Modelle vorzuschreiben, sondern den Anwendungsbereich auf alle Verträge auszudehnen. Das würde eine bessere Authentifizierung von Endkunden, insbesondere auch im Anbieterwechselverfahren, ermöglichen.

Wir regen zudem an, den Begriff »ladungsfähig« vor »Anschrift« zu streichen. Der aus dem Prozessrecht stammende Begriff ist im Kontext der telekommunikationsrechtlichen Kundenidentifizierung weder sachgerecht noch praktisch überprüfbar. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

1. Die Identifizierung erfolgt anhand der im Ausweisdokument angegebenen Adresse; eine Überprüfung des tatsächlichen Aufenthaltsorts ist Telekommunikationsunternehmen nicht möglich.
2. Die ladungsfähige Anschrift dient ausschließlich der Zustellung gerichtlicher Dokumente und ist für die Kundenidentifizierung ohne Mehrwert.
3. Der bei Vertragsschluss erfasste Aufenthaltsort ist für spätere behördliche Ermittlungen regelmäßig nicht aussagekräftig.
4. Die Anforderung würde zudem einen unverhältnismäßigen Aktualisierungsaufwand bei jedem Aufenthaltswechsel verursachen.

Neufassung des Überprüfungsregimes für die Sicherheit öffentlicher TK-Netze (§ 165 Abs. 9)

Wir begrüßen die Verlängerung des Prüfturnus von zwei auf drei Jahre sowie die Klarstellung der Rechtsnatur des Überprüfungsberichts als Wissenserklärung. Der Entwurf geht hier in die richtige Richtung. Zur weiteren Optimierung der Regelung und aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen mit dem derzeitigen

Überprüfungsmechanismus unterbreiten wir vier konstruktive Verbesserungsvorschläge. Ziel dabei soll sein, den Sicherheitsaspekten weiterhin ausreichend Rechnung zu tragen, aber Entwicklungszyklen der Telekommunikationsinfrastruktur wieder wettbewerbsfähig zu machen. Ohne diese Anpassungen wird es in Deutschland nicht möglich sein, die Anforderungen des Marktes an modernste Kommunikation im Hinblick auf Qualität, Quantität und schnelle Verfügbarkeit zu erfüllen, was weitere Standortnachteile für Deutschland nach sich ziehen wird.

Die Neufassung des § 165 Abs. 9 enthält begrüßenswerte Elemente: Die Beschränkung der Pflichtüberprüfung auf 5G/6G-Mobilfunknetzbetreiber, die Verlängerung auf einen Dreijahreszyklus und die Einstufung des Überprüfungsberichts als Wissenserklärung sind sachgerecht und dienen dem Bürokratieabbau. Die allgemeine Überprüfungsbefugnis der BNetzA nach Absatz 1 Satz 1 bleibt daneben unberührt bestehen. Zur weiteren Verbesserung regen wir an:

1. Die BNetzA – nicht das BSI – sollte die Prüfstellen benennen. Als sachnähere Behörde mit langjähriger Aufsichtspraxis über die Telekommunikationsnetze verfügt die BNetzA über das erforderliche Kontextwissen, über das das BSI mangels Zuständigkeit in der Vergangenheit nicht verfügen kann und demzufolge zukünftig in dieser Tiefe auch nicht verfügen wird.
2. Die Benennung von Prüfstellen sollte als gesetzliche Pflicht ausgestaltet werden. Eine verpflichtende Benennung anerkannter Prüfstellen verkürzt die Prüfdauer, gewährleistet den Betreibern die gesetzlich eingeräumte Wahlfreiheit und schafft Wettbewerb zwischen den Prüfstellen.
3. Die BNetzA sollte als sachnähere Behörde die Prüfinhalte vorgeben. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass BSI-Prüfinhalte teilweise deutlich von den Vorstellungen der BNetzA abweichen und über die Anforderungen der Absätze 1 bis 7 deutlich hinausgehen.
4. Der Überprüfungsbericht sollte ein umfassendes Gesamtbild der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen zeichnen – nicht nur Beanstandungen. Ein umfassender Bericht wird dem hohen Prüfaufwand auf beiden Seiten gerecht und kann im Sinne des Bürokratieabbaus andere Überprüfungen ersetzen.

Ungleichgewicht zwischen staatlichen Veröffentlichungsbefugnissen und behördlicher Transparenz

Wie nachfolgend detailliert dargestellt, führt die gleichzeitige Erwägung von § 208a und § 209 Abs. 5 TKG neu zu einer erheblichen Schieflage zulasten der Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt. Während § 208a TKG neu die Befugnisse der BNetzA zur öffentlichen Benennung von Unternehmen und damit zur Verursachung erheblicher Reputationsschäden deutlich ausweitet, schränkt § 209 Abs. 5 TKG neu zugleich die Transparenz behördlichen Handelns und die Möglichkeiten einer rechtsstaatlichen Kontrolle erheblich ein (s. unten). Die vorgesehene Kombination aus erweiterten staatlichen Veröffentlichungsbefugnissen und eingeschränktem

Informationszugang verfestigt dieses Ungleichgewicht und ist mit den Grundsätzen eines transparenten, objektiven und rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns nicht vereinbar.

Keine Ausweitung staatlicher Veröffentlichungsbefugnisse mit Reputationswirkung zulasten von Unternehmen

Bitkom lehnt die Einführung des § 208a TKG neu ab und regt die vollständige Streichung an.

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht nicht. Die Gesetzesbegründung stellt selbst fest, dass die BNetzA bereits nach geltendem Recht ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Öffentlichkeitsarbeit leisten kann. Die neue Vorschrift schafft daher keine zusätzliche Transparenz, sondern erweitert ausschließlich die Befugnisse zur Veröffentlichung unternehmensbezogener Informationen mit erheblicher Reputationswirkung zulasten der betroffenen Unternehmen.

Mit der ausdrücklichen Ermächtigung zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen sowie Einzelheiten zu Verstößen und Verfahren schafft § 208a TKG neu faktisch die Grundlage für staatliche Reputationssanktionen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, können solche Veröffentlichungen erhebliche und oftmals irreversible Reputations- und Vermögensschäden verursachen. Die Vorschrift enthält hierfür jedoch keine hinreichenden materiellen Voraussetzungen, keine klaren Abwägungskriterien und keine wirksamen Korrektur- bzw. Rehabilitierungsmechanismen.

Die bestehenden Befugnisse der BNetzA zur Verbraucherinformation und Pressearbeit sind bereits ausreichend. Ein zusätzlicher Veröffentlichungstatbestand mit erheblicher Eingriffswirkung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Er birgt vielmehr die Gefahr, dass behördliche Veröffentlichungen über ihre eigentliche Informationsfunktion hinaus eine faktische Sanktionswirkung gegenüber Unternehmen entfalten.

Keine Einschränkung der Informationsfreiheit und Transparenz behördlichen Handelns

Bitkom lehnt die Einführung des § 209 Abs. 5 TKG neu ab und regt die vollständige Streichung an.

Für die vorgesehene Einschränkung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf. Das IFG enthält bereits einen ausgewogenen und abschließenden Rechtsrahmen, der den Informationszugang einerseits sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten und sonstigen schutzwürdigen Belangen andererseits umfassend berücksichtigt. Weshalb diese gesetzliche Abwägung gerade im Telekommunikationsrecht nicht ausreichen soll, wird im Gesetzentwurf nicht begründet.

Die Gesetzesbegründung verweist vielmehr pauschal auf § 67 Abs. 5 EnWG, ohne darzulegen, weshalb die dortigen Erwägungen auf das Telekommunikationsrecht und insbesondere auf komplexe Regulierungs- und Frequenzvergabeverfahren übertragbar sein sollen. Eine eigenständige Begründung für die Einschränkung eines allgemeinen Transparenzanspruchs im TKG fehlt.

Gerade im Telekommunikationsrecht kommt einer wirksamen Informationsfreiheit besondere Bedeutung zu. Regulierungsentscheidungen der BNetzA haben regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf Wettbewerb, Investitionen und Grundrechtspositionen der Marktteilnehmer. Transparenz behördlichen Handelns stärkt die Nachvollziehbarkeit regulatorischer Entscheidungen, das Vertrauen in eine objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung sowie die Möglichkeit einer effektiven gerichtlichen Kontrolle.

Nicht zuletzt haben die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln sowie des Bundesverwaltungsgerichts zur Frequenzvergabe 2019 gezeigt, dass gerade durch den Informationszugang behördliche Entscheidungsprozesse nachvollzogen und rechtsstaatlich überprüft werden können. Anstatt die Transparenz behördlichen Handelns weiter einzuschränken, sollte der Gesetzgeber diese rechtsstaatliche Kontrollfunktion ausdrücklich stärken.

Anpassung an die Roaming-Verordnung

Bitkom lehnt die zusätzlichen Bußgeldtatbestände und die Änderungen der Bußgeldrahmen in § 228 Abs. 1 und 2 TKG neu ab.

6 Anpassungsbedarf zur Beschleunigung des Netzausbaus abseits des TKG

Neben Anpassungen am TKG besteht zusätzlicher Anpassungsbedarf an anderen Gesetzen, um die Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau zu verbessern und Beschleunigungspotenziale auszuschöpfen. Damit die neuen TKG-Beschleunigungshebel nicht verpuffen, sollte das BMDS i. R. eines Artikelgesetzes die folgenden weiteren Änderungen anstreben. Sofern diese Hebel bereits in anderen Gesetzesvorhaben angegangen werden, sollte das BMDS diese Änderungsgesetze i. S. d. folgenden Vorschläge eng begleiten und unterstützen. Nur dann wird der Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen effektiv beschleunigt:

Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO)

Die Straßenverkehrsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass die VAO nach einer verpflichtenden Anzeige als erteilt gilt, sodass die Baustellen dann nach standardisierten Vorgaben (»Regelabsperrpläne«, bzw. sinngemäßer Anwendung derselben für Fälle, für die keine Regelabsperrpläne existieren) gesichert und die Baumaßnahmen entsprechend zügig durchgeführt werden können. Dabei sollte es keine Begrenzung der Bauleistungsmenge in Metern pro Auftragnehmer/pro Tag/pro Gebiet geben. Die entsprechenden Regelabsperrpläne sollten überarbeitet und auf das notwendige Schutzniveau beschränkt werden.

Für dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Wartung/Wiederherstellung) sollte keine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) i. S. d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig sein (Abspernung allein nach Regelabsperrungsplänen). Die Erteilungsfristen der VAO stehen aktuell im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG (2 Kalendertage nach Eingang Störungsmeldung gem. § 58 Abs. 3 TKG) und den AGB-Verträgen mit Kundinnen und Kunden.

Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Pauschalierung der Ersatzgeldhöhe bei Eingriffen in Landschaft und Natur und weitere Erleichterungen i. R. d. BNatSchG ermöglichen

Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass das Infrastruktur-ZukunftsG vorsieht, dass gem. § 15 Abs. 6a BNatSchG auch für TK-Netzausbauvorhaben eine Gleichrangigkeit von Ersatzgeldzahlungen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE-Maßnahmen) hergestellt werden soll. Hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses am TK-Netzausbau sollte klargestellt werden, dass der Vorhabenträger das Wahlrecht zwischen AE-Maßnahme und Ersatzgeldzahlung hat.

Die Errichtung freistehender Mobilfunkmasten, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich geplant werden, kann einen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild darstellen. Mobilfunkstandorte benötigen in der Regel während der Bauphase eine Fläche von ca. 250 m², ungefähr die Hälfte davon werden temporär für Zuwegung und Kranstellplatz benötigt. Lediglich bis zu 150 m² bleiben versiegelt. In diesem Fall verlangen die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) im Zuge des Genehmigungsverfahrens zumeist einen so genannten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Bewertung des Eingriffs und Festlegung der AE-Maßnahme bzw. zur Ermittlung der Höhe des Ersatzgelds. In Anbetracht der einerseits signifikanten Verzögerungen, die insbesondere durch die Anforderung, Erstellung und Prüfung eines LBP entstehen, und des andererseits durch einen Mobilfunkmast tatsächlich verursachten geringen Eingriffs in die Natur, sprich die gerade mal ca. 150 m² dauerhaft versiegelte Fläche, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Als Kompensation für den Bau eines Mobilfunkstandortes wäre eine pauschalisierte Ersatzgeldzahlung, statt der Anforderung, Erstellung und Prüfung eines LBP sowie

anschließender AE-Maßnahmen, eine sinnvolle Lösung, die den Genehmigungsprozess signifikant beschleunigen würde. Die i. R. d. InfZuG vorgesehene Gleichrangigkeit von Ersatzgeldzahlungen sollte daher nicht nur in § 15 Abs. 6a BNatSchG geregelt werden. Vielmehr sollte zur Vermeidung normsystematischer Widersprüche auch § 13 S. 2 BNatSchG entsprechend angepasst werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Vorhabenträger bei Telekommunikationsausbauvorhaben frei zwischen Ersatzgeldzahlung und AE-Maßnahmen nach LBP-Prüfung wählen können.

Darüber hinaus wären Änderungen bundeseinheitlich zu begrüßen, die die in der Vollzugspraxis unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltungen sowie die erheblichen Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten und regional divergierenden Ergebnisse adressieren, um so den Mobilfunkausbau rechtssicher und praktikabel zu beschleunigen. Insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung des Ersatzgeldes wäre es begrüßenswert, wenn dieses pauschaliert in § 15 BNatSchG ausgestaltet würde.

Schließlich sollte durch eine Anpassung des § 17 Abs. 4 BNatSchG Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen und eine Grundfläche von 400m² nicht überschreiten, eine Ausnahme von der Möglichkeit einer Gutachtenanforderung eingeräumt werden.

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei. § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen

Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs und Funkturmunternehmen

Die Anbringung von Antennen auf Denkmälern oder in der näheren Umgebung bedarf ebenso einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde wie der FTTH-Ausbau – z. B. entlang von Straßenzügen, die unter Denkmalschutz stehen, oder wo unterirdische archäologische Denkmäler vermutet werden. Schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern sollte daher über eine bundesweite, online geführte Liste ermöglicht werden.

Steuerliche Anreize für private Vermieter von Liegenschaften für den Mobilfunkausbau

Der Bund sollte einen steuerlichen Anreiz für private Liegenschaftseigentümer einräumen, um Mieteinnahmen aus der Vermietung zum Zweck des Mobilfunkausbaus günstiger zu stellen. Für kleinere Photovoltaikanlagen gibt es bereits solche Anreize im Jahressteuergesetz.

Nutzungskonflikte zwischen Mobilfunk und Solarpflicht verhindern

Ab Ende 2026 sollen gemäß der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) schrittweise Solarenergiepflichten für bestimmte Gebäude gesetzlich geregelt werden. Am 8.06.2026 wurde im Kabinett die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes verabschiedet, die in § 106 die schrittweise Einführung einer Solarpflicht auch in Deutschland regelt. Ein konkreter Ausnahmetatbestand ist nicht vorgesehen.

Der Ausbau von Mobilfunkstandorten auf Dächern ist eine zentrale Voraussetzung für eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung in urbanen Räumen. Grundsätzlich lassen sich Photovoltaikanlagen und Mobilfunktechnik auf demselben Gebäude kombinieren, erfordern jedoch eine frühzeitige und enge Abstimmung aller Beteiligten.

Um eine schleichende Verdrängung von Mobilfunkstandorten durch Solarpflichten zu vermeiden, sollte eine entsprechende bundeseinheitliche Ausnahmeregelung geschaffen werden. Für bestehende Mobilfunkstandorte sollte die Solarpflicht insoweit entfallen, wie dies für den dauerhaften Betrieb der Anlage erforderlich ist. Gleiches sollte für Dachflächen gelten, die bereits an eine TowerCo oder einen Mobilfunknetzbetreiber vermietet sind oder für die ein entsprechendes Mietverhältnis vorgesehen ist.

Ist eine gemeinsame Nutzung eines Dachs für Photovoltaik und Mobilfunk aus technischen oder räumlichen Gründen nicht möglich, sollte der Mobilfunkinfrastruktur Vorrang eingeräumt werden. Diesem Ansatz folgend beschloss z. B. der Münchner Stadtrat am 26. Juli 2023, Mobilfunkstandorte bei Flächenkonkurrenzen auf den Dächern städtischer Wohnungsbaugesellschaften grundsätzlich zu priorisieren.

Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus

Der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts ("BauGB-Upgrade") vom 27. Mai 2026 greift wesentliche Bitkom-Vorschläge für Anpassungen im BauGB auf. Bitkom begrüßt diese Änderungen ausdrücklich. Wichtig ist, dass sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren Bestand haben:

- Änderung dahingehend, dass die Geltung von § 14 Abs. 1a BauNVO einerseits auf faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB sowie andererseits auf Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits beschlossen worden sind, Anwendung findet.
- Gesetzliche Klarstellung, dass zum Nachweis der gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der Verweis auf die aus § 134 Abs. 2 TKG folgenden Pflichten des Grundstückseigentümers auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Erneuerung von Telekommunikationslinien ausreicht, sodass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist.
- Verkürzung der Frist für die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von 2 auf 1 Monat, wenn die Gemeinde aufgrund von § 7a der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Vorhaben bereits gehört worden ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Jahreiss | Leiterin Digitale Souveränität, Infrastruktur & Regulierung
T +49 30 27576-234 | j.jahreiss@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.